



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2010/2100

Anlage Nr.: _____

Datum: 15.11.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	01.12.2010	öffentlich
Rat	14.02.2011	öffentlich

Tagesordnung

Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004

5. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag

1. Der Bauausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zum Konzept des Winterdienstes und zur Kostenkalkulation zur Kenntnis.
2. Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) die Änderungen und Ergänzungen des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung in der als Anlage beigefügten Form zu beschließen.

Begründung

Zu 1)

In der Sitzung des Bauausschusses am 28.09.2010 (TOP 1.7) wurde zusätzlich zu dem unter Ziff. 2 stehende Beschlussvorschlag beschlossen:

Weiterhin erstellt die Verwaltung kurzfristig ein Konzept, inwieweit der Winterdienst in den Straßen durchgeführt werden kann, in denen der Winterdienst auf die Anlieger übertragen worden ist. In das Konzept sind z.B. die ortsansässigen Landwirte/Lohnunternehmer mit einzuziehen.

In der Ratssitzung am 04.10.2010 wurde die Sitzungsvorlage vom Bürgermeister

zurückgezogen. Es soll eine erneute Behandlung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung im Bauausschuss erfolgen. Zusätzlich wird die Verwaltung dem Bauausschuss eine Kostenkalkulation über die Ausweitung des Winterdienstes vorlegen.

Von der Verwaltung ergeht folgende Stellungnahme:

Ausweitung des städtischen Winterdienstes auf das ganze Stadtgebiet:

Grundsatz (gesetzliche und satzungsrechtliche Vorgaben)

Gemäß § 1 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NRW) sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen von den Gemeinden zu reinigen. Nach § 1 Abs. 2 StrReinG NRW umfasst die Reinigung als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Nach § 4 Abs. 1 StrReinG NRW können die Gemeinden die Reinigung der Fahrbahnen sowie der Gehwege durch Satzung den Eigentümer der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist.

Die Winterdienstpflichten der Kommunen und Anlieger orientieren sich an der Zumutbarkeit. Was für die Kommunen zumutbar ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs. Die Kommune ist allerdings lediglich verpflichtet, innerhalb ihrer Möglichkeiten zu handeln. Mit der Größe der Gemeinde od. Stadt nimmt die Zumutbarkeit des Winterdienstes unter Beachtung der finanziellen und tatsächlichen Leistungsfähigkeit zu. Speziell bei kleineren Gemeinden und Städten können jedoch keine hohen Ansprüche gestellt werden (vgl. Manfred Wichmann, Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis, 6. Auflage, S. 76 f.).

Auch die Übertragung der Winterdienstpflichten auf die Anlieger orientiert sich an der Zumutbarkeit. Gegenüber dem Bürger dürfen keine Leistungspflichten begründet werden, die über die Grenze der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit hinausgehen. Was zumutbar ist, richtet sich ebenfalls nach den Umständen des Einzelfalls. Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges sind dabei zu berücksichtigen sowie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs. Persönliche Gründe (Alter, Krankheit, Armut, Berufstätigkeit, Ortsabwesenheit) führen zu keiner Unzumutbarkeit (OVG Münster, U. v. 17.05.1983, 3 A 142/87, u.a. ergänzende Urteile). Ein Anlieger schuldet lediglich den Erfolg, nicht die persönliche Arbeit (vgl. a.a.O, S. 274, S. 275).

Die Stadt Hennef hat seit vielen Jahren nach dieser Rechtslage die Straßenreinigungssatzung erlassen, insbesondere ist die Reinigung (Sommer wie Winterreinigung) der Gehwege generell auf die Anlieger übertragen.

In einer Revisionsentscheidung zu einem Urteil des OLG Köln fällt der Bundesgerichtshof das Urteil (U.v. 05.07.1990), dass die Streupflicht für Kommunen lediglich an gefährlichen **und** verkehrswichtigen Stellen existiere. Viele Räum- und Streumaßnahmen der Stadt sind reiner Service für den Bürger. Juristisch werden sie weder vom Straßenreinigungsrecht gefordert noch lassen sie sich aus der Verkehrssicherungspflicht ableiten. Deshalb könnten zahlreiche Dienstleistungen vom rechtlichen Standpunkt aus eingestellt werden. Gerade in Zeiten knapper Kassen können die Gemeinden Kosten in beträchtlicher Höhe sparen, ohne haftungsrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt zu sein (vgl. a.a.O. S. 87, S. 85).

Derzeitiger Stand:

Gemäß dem Straßenverzeichnis zur aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennef

(Sieg) wird in den dort aufgeführten ca. 770 Innerortstraßen und Straßenabschnitten nach Durchführung der Zumutbarkeitsprüfung in 230 Straßen die Winterreinigung gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt. Darüber hinaus werden durch den Baubetriebshof viele Gemeindestraßen im Außenbereich geräumt und gestreut. Die Reinigung (Sommer wie Winterreinigung) der Gehwege im Stadtgebiet Hennef ist, wie oben bereits dargestellt, generell auf die Anlieger übertragen.

Ausweitung des Winterdienstes auf die gesamten Straßen (in geschlossenen Ortslagen) im Stadtgebiet gemäß dem Antrag der CDU-Fraktion:

Folgende Punkte müssten bei einer antragsgemäßen Umsetzung beachtet werden:

- Der Baubetriebshof ist bereits an seinen Kapazitätsgrenzen angelangt (begrenzte Anzahl von Räum- und Streufahrzeugen, vorhandenes Personal und begrenzte Einlagerungsmöglichkeiten für Streumaterial).
- Eine Übertragung des Winterdienstes an ortsansässige Landwirte bzw. Lohnunternehmen müsste öffentlich ausgeschrieben werden. Diese haben ihre vertraglichen Verpflichtungen satzungsgemäß zu erfüllen.
- Es müssen neue (dezentrale) Lagerungsmöglichkeiten für Streumaterialien gefunden werden.
- Nach der Einholung von Angeboten muss eine neue Gebührenkalkulation durchgeführt werden. Die Haushaltsansätze müssten entsprechend erhöht werden, wobei ein 25 %-iger städtischer Anteil an den Reinigungskosten verbleibt. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass bei der letzten Gebührenerhöhung im Jahr 2006 neben der Anhebung der Gebührensätze auch die Grundsteuer B um 20 v. H. erhöht worden ist.
- Nach Festlegung der neuen Winterdienstgebühren kann erst eine Satzungsänderung durch den Rat erfolgen.
- Durch die Übertragung des Winterdienstes der Stadt auf „Dritte“ hat die Stadt eine permanente Aufsichts- und Kontrollpflicht über die Reinigungsleistungen, Stichproben reichen hinsichtlich der Haftung nicht aus. Diese Pflicht kann mit dem derzeitigen Personalstand nicht erfolgen.
- Die Ermittlung der neuen Gebührenpflichtigen, die Berechnung der Frontmeter zur Gebührenfestlegung sowie die daraus resultierende Sachbearbeitung bis hin zur Bescheiderteilung kann nur mit erweitertem Personal erfolgen (derzeit umfasst dies eine Halbtagsstelle bei der Gebührenfestlegung)
- Wie sieht die Winterdienstregelung für Splittersiedlungen aus (hier kann aus rechtlichen Gründen - keine geschlossene Ortslage - keine Gebührenerhebung erfolgen)?
- Bleibt die Reinigung (Sommer wie Winterreinigung) der Gehwege im Stadtgebiet Hennef generell auf die Anlieger übertragen?

Die Kosten des Winterdienstes werden bei einer Übertragung auf die Stadt (der Winterdienst für die Gehwege bleibt voraussichtlich nach wie vor auf die Anlieger übertragen) aufgrund der vorgenannten Gründe um ein Vielfaches steigen. Dies zieht einen wesentlich höheren Gebührensatz nach sich. Ebenfalls muss hier der extrem steigende städtische Kostenanteil v. 25 % beachtet werden, der unter Berücksichtigung der derzeitigen finanziellen Situation der Stadt nicht finanzierbar ist. Sollte auch die Übernahme des Winterdienstes durch die Stadt auf die Gehwege erweitert werden, steigt der städtische Anteil an diesen zusätzlichen Kosten nochmals erheblich an.

Eine Ausweitung des städtischen Winterdienstes auf alle Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen ist für die kommende Winterperiode technisch als auch organisatorisch nicht mehr möglich.

Kostenkalkulation zur Ausweitung des Winterdienstes:

Die vom Rat geforderte Kostenkalkulation zur Ausweitung des Winterdienstes wird in der Sitzung des Bauausschusses vom Vorstand der Stadtbetriebe mündlich erläutert.

Vorschlag der Verwaltung:

Die bisher angewandte Regelung zum Winterdienst wird unter Anwendung der rechtlichen Vorgaben beibehalten. Die Verwaltung wird auf ihrer Internethomepage eine Vermittlungsplattform einrichten. Hier könnten sich ortsnahe Landwirte, Lohnunternehmen bzw. Hausmeisterdienste eintragen, die bereit sind, den auf die Anlieger übertragenen Winterdienst kostenpflichtig zu übernehmen. Die Reinigungspflichtigen Anlieger können sich sodann mit diesen Anbietern bezüglich Abschluss eines (privaten) Übertragungsvertrages in Verbindung setzen. Ebenfalls könnten sich hier umgekehrt einzelne Reinigungspflichtige Anlieger bzw. ganze (bei Einigkeit) Straßenzüge eintragen, die einen Dritten mit der Übertragung des Winterdienstes beauftragen wollen. Die Stadt Hennef wird über die Einrichtung einer solchen Vermittlungsplattform zwischen Reinigungspflichtigen Anliegern und „Dritten“ in der örtlichen Presse informieren.

Zu 2)

Bedingt durch vorgenommene Widmungen nach § 6 StrWG NW müssen Straßen im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) neu aufgenommen werden. Anträge von Bürgern sowie Mitteilungen und Anregungen durch die Verwaltung können je nach Beschlusslage ebenfalls ergänzend im Straßenverzeichnis aufgenommen werden.

I. Widmungen:

1. Hennef (Sieg), Krokusweg v. Lilienweg bis Irisweg
2. Hennef (Sieg), Irisweg (Wegeparzelle 1338) v. Krokusweg bis Irisweg (Wegeparzelle 1205)
3. Hennef (Sieg), Wolkensteinstraße
4. Hennef (Sieg), Sonnenburgstraße
5. Hennef (Sieg), Kürenbergstraße
6. Hennef (Sieg), Spervogelstraße
7. Hennef (Sieg), Eschenbachstraße
8. Hennef (Sieg), Über dem Rechen
9. Hennef (Sieg), Im Maisfeld
10. Hennef (Sieg), An der Stompeich
11. Hennef (Sieg), Zum Hühnerfeld
12. Hennef (Sieg), Griendskaule zwischen Heltenstraße u. Hohlweg
13. Hennef (Sieg), Griendskaule U-förmiger Rundweg (Wegeparzelle 878)
14. Hennef (Sieg), Hohlweg von Hanftalstraße bis Griendskaule
15. Hennef (Sieg), Hohlweg v. Griendskaule bis Ausbauende in östl. Richtung
16. Hennef (Sieg), Kapellenstraße von Wingenshof bis Hanftalstraße
17. Hennef-Bröl, Am Floß, Stichweg nördlich der B 478 (rechts v. Hüpganssiefen)
18. Hennef-Oberauel, Halberger Straße
19. Hennef-Oberauel, Auf dem Bruch
20. Hennef-Oberauel, Am Bachgarten
21. Hennef-Oberauel, Im Dorf
22. Hennef-Oberauel, Am Altersgraben
23. Hennef-Oberauel, Zur Heide
24. Hennef-Oberauel, Im Lindenhof v. Zur Heide bis Zum alten Kirchweg

25. Hennef-Oberauel, Im Beckersbungert
26. Hennef-Söven, Blankenbacher Straße (v. Am Frohnhof bis Ausbauende)
27. Hennef-Söven, Steinenkreuz
28. Hennef-Eulenberg, Berghagen (v. Priesterbergweg bis Berghagen (Wegeparzelle 14)
29. Hennef-Eulenberg, Überholz
30. Hennef-Eulenberg, Steinbruchstraße
31. Hennef-Lichtenberg, Im Baumgarten zwischen Einmündung Wegeparzelle 81 u. Uckerather Straße
32. Hennef-Lichtenberg, Schleehecke zwischen Uckerather Straße und Bohnenhof
33. Hennef-Lichtenberg, Bohnenhof zwischen Im Baumgarten und Fahrweg
34. Hennef-Lichtenberg, Schieferhof (Teilstück aus Wegeparzelle 106 sowie 257 u. 259)
35. Hennef-Lichtenberg, Am Meßkreuz v. Zum Siegtal bis Fußweg (Wegeparzelle 504)

II. Anträge:

1. Hennef-Bierth, Bierther Weg
2. Hennef-Bierth, Am Busch
3. Hennef-Lichtenberg, Im Baumgarten
4. Hennef-Söven, Am Telegraph
5. Hennef-Bierth, Zum Scherbusch

III. Redaktionelle Änderungen und Anregungen der Verwaltung:

1. Zissendorfer Garten

Zu I.:

Durch die Widmung von Straßen sind Entscheidungen über die Wahrnehmung von Straßenreinigung und Winterdienst erforderlich geworden.

I.1 Krokusweg

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.2 Irisweg (Wegeparzelle 1338) v. Krokusweg bis Irisweg (Wegeparzelle 1205)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.3 Wolkensteinstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.4 Sonnenburgstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.5 Kürenbergstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.6 Spervogelstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.7 Eschenbachstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.8 Über dem Rechen

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.9 Im Maisfeld

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.10 An der Stompeich

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.11 Zum Höhnerfeld

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.12 Griendskaule zwischen Heltenstraße und Hohlweg

Die Straßen Hohlweg (bis Griendskaule), Griendskaule zwischen Hohlweg und Heltenstraße sowie die Heltenstraße bilden eine Sammelfunktion für das Neubaugebiet in Geisbach. Aufgrund der Verkehrsbedeutung sollte der Winterdienst gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden. Die Übertragung der Straßenreinigung auf die Anlieger ist jedoch i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.13 Griendskaule (u-förmiger Rundweg Wegeparzelle 878)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I. 14 Hohlweg v. Hanftalstraße bis Griendskaule

Die Straßen Hohlweg (bis Griendskaule), Griendskaule zwischen Hohlweg und Heltenstraße sowie die Heltenstraße bilden eine Sammelfunktion für das Neubaugebiet in Geisbach. Aufgrund der Verkehrsbedeutung und der darin befindlichen Steigungen sollte der Winterdienst gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden. Die Übertragung der Straßenreinigung auf die Anlieger ist jedoch i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient

I.15 Hohlweg v. Griendskaule bis Ausbauende in östl. Richtung

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I. 16 Kapellenstraße von Wingenshof bis Hanftalstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine innerörtliche Verkehrsstraße. Aufgrund der durchgehenden Steigung sowie der vielen Abzweigungen bzw. Einmündungen sollte der Winterdienst gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden. Die Straßenreinigung kann jedoch auf die Anlieger übertragen werden.

I. 17 Am Floß (Stichweg nördl. der B 478 sowie rechts v. Hüpganssiefen)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.18 Halberger Straße

Bei der Straße handelt es sich um eine innerörtliche Verkehrsstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

I.19 Auf dem Bruch

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.20 Am Bachgarten

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.21 Im Dorf

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Die einzelnen Straßenbereiche sind bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt.

I.22 Am Alftersgraben

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.23 Zur Heide

Bei der Straße handelt es sich um eine innerörtliche Verkehrsstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

I.24 Im Lindenhof (v. Zur Heide bis Zum alten Kirchweg)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis in 2 Bereichen aufgeführt. Die Straßenreinigung v. Zur Heide bis Zum alten Kirchweg ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

I.25 Im Beckersbungert

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

I.26 Blankenbacher Straße (v. Am Frohnhof bis Ausbauende)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen

I.27 Steinenkreuz

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen

I.28 Berghagen

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.29 Überholz

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.30 Steinbruchstraße

Bei der Straße innerhalb des bebauten Bereiches handelt es sich um eine innerörtliche Verkehrsstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt: Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

I.31 Im Baumgarten v. Einmündung Wegeparzelle 81 bis Uckerather Straße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.32 Schleehecke

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.33 Bohnenhof (zwischen Im Baumgarten u. Fahrweg)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.34 Schieferhof (Teilstück aus Wegeparzelle 106 sowie 257 u. 259)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.35 Am Meßkreuz v. Zum Siegtal bis Fußweg (Wegeparzelle 504)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

Zu II. Anträge:

II.1 Bierther Weg

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind seit der letzten Satzungsänderung 2009 auf die Anlieger übertragen. Vor dieser Änderung wurde der Winterdienst von der Stadt gebührenpflichtig durchgeführt. Seitens des Baubetriebshofes wurde u.a. darauf hingewiesen, dass es sehr problematisch ist, mit den Räumfahrzeugen in die in diesem Bereich doch sehr engen Straßen hereinzufahren. Bei der Straße handelt es sich um eine gerade durchgehende ca. 3,50 Meter breite Straße, die kein überdurchschnittliches Gefälle aufweist. Die Anwohner fordern wieder den gebührenpflichtigen Winterdienst durch die Stadt. Begründung: Der Bierther Weg sei eine Umgehungsstraße der viel befahrenen B 8, er ist eine häufig befahrene Straße, die sehr abschüssig verlaufe. Dieser Aussage muss jedoch widersprochen werden. Der Bierther Weg ist eine reine Anliegerstraße wie viele andere Straßen im Stadtgebiet auch. Aufgrund der vorbeschriebenen Straßenbreite ist sie als Umgehungsstraße ungeeignet. Ein Begegnungsverkehr PKW/PKW ist in weiten Bereichen der Straße nicht möglich. Ferner sei der Bierther Weg ein Schulweg und muss daher sicher begeh- und befahrbar sein. Die Funktion eines Weges als Schulweg führt allgemein nicht dazu, die Verkehrswichtigkeit anzunehmen. Hier entscheidet die tatsächliche Verkehrsfrequenz. Eine andere Auffassung würde die Stadt (bzw. Baubetriebshof) überfordern. Sollte die Rolle als Schulweg reichen, müsste die Stadt jeden Weg im Stadtgebiet, der von einigen Schülern benutzt wird und somit ihr Schulweg ist, räumen.

Berufstätige u. ältere Leute sind mit dem Räumdienst überfordert. Hier gilt wie für alle anderen Straßen und Beitragspflichtigen auch die Regelung des § 5 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung: Auf Antrag des reinigungspflichtigen Grundstückseigentümers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung hängt davon ab, dass der Dritte eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

Bei unbebauten Grundstücken unterbleibe der Räumdienst durch den Eigentümer vollständig. Hier wird darauf hingewiesen, dass die Anlieger verpflichtet sind, die Straße im Winter entsprechend der Satzung von Schnee und Eis zu räumen. Das Ordnungsamt wurde über das Unterlassen der Winterdienstpflichten v. verschiedenen Anwohner informiert und aufgefordert, bei entsprechenden Witterungsverhältnissen vermehrt zu kontrollieren. Der Antrag auf Übernahme des Winterdienstes durch die Stadt sollte daher abgelehnt werden (auch zur Vermeidung von weiteren Berufungsfällen).

II.2 Am Busch

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind seit der letzten Satzungsänderung 2009 auf die Anlieger übertragen. Vor dieser Änderung wurde der Winterdienst von der Stadt gebührenpflichtig durchgeführt. Seitens des Baubetriebshofes wurde u.a. darauf hingewiesen, dass es sehr problematisch ist, mit den Räumfahrzeugen in die in diesem Bereich doch sehr engen Straßen hereinzufahren. Bei der Straße handelt es sich um eine gerade durchgehende ca. 3,50 Meter breite u. 107 Meter lange Straße, die kein überdurchschnittliches Gefälle aufweist. Auf der Gesamtlänge weist die Straße ein Gefälle v. 8,15 % auf. Im Einmündungsbereich zur B 8 beträgt das Gefälle 6,5 % (dazu im Vergleich: eine behindertengerechte Rampe hat ein Gefälle –Höchstlängstneigung v. 6 %) Die Anwohner fordern wieder den gebührenpflichtigen Winterdienst durch die Stadt. Begründung: Die Straße habe einiges an Gefälle. Durch den Schneefall im vergangenen Winter wäre keine Befahrung des Weges mit Müllwagen, Post und ähnlichem möglich gewesen. Hier wird darauf hingewiesen, dass die Anlieger verpflichtet sind, die Straße im Winter entsprechend der Satzung von Schnee und Eis zu räumen. Dies ist wohl in einigen Fällen im Bereich der Straße „Am Busch“ unterblieben. Das Ordnungsamt wurde über das Unterlassen der Winterdienstpflichten v. verschiedenen Anwohner informiert und aufgefordert, bei entsprechenden Witterungsverhältnissen vermehrt zu Kontrollieren. Der Antrag auf Übernahme des Winterdienstes durch die Stadt sollte daher abgelehnt werden (auch zur Vermeidung von weiteren Berufungsfällen).

II.3 Im Baumgarten

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen. Die Straße weist in einem Teilbereich eine Gefällestrecke auf. Eine Anwohnerin fordert die Übernahme des Winterdienstes gebührenpflichtig durch die Stadt. Die Straße weist keine gefährlichen Stellen auf. Ferner hat sie ein geringes Verkehrsaufkommen (reine Wohnstraße). Daher sollte die bisherige Satzungsregelung weiter beibehalten werden.

II.4 Am Telegraph

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft (Sackgasse). Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen. Die Straße weist kein Gefälle auf. Eine Anwohnerin fordert die Übernahme des Winterdienstes gebührenpflichtig durch die Stadt. In der Straße wohnen ältere Menschen die mit dem Räumdienst überfordert sind. Hier gilt wie für alle anderen Straßen und Beitragspflichtigen auch die Regelung des § 5 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung: Auf Antrag des

reinigungspflichtigen Grundstückseigentümers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung hängt davon ab, dass der Dritte eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Der Antrag auf Übernahme des Winterdienstes durch die Stadt sollte daher abgelehnt werden.

II.5 Zum Scherbusch

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen. Anlieger fordern durch einen Bürgerantrag vom 25.09.2010 die gebührenpflichtige Übernahme des Winterdienstes durch die Stadt. Bedingt durch die topographische Höhenlage der Ortschaft Bierth bleibe Schnee und Eis länger liegen. Dadurch entstünden erhebliche Probleme für Notarzt, Feuerwehr und Müllabfuhr.

Der Antrag sollte abgelehnt werden. Die Straße weist keine gefährlichen Stellen auf. Ferner hat sie ein geringes Verkehrsaufkommen, daher ist die Übertragung der Straßenreinigung und des Winterdienstes auf die Anlieger i.S. des § 4 StrReinG NRW zumutbar. Zum Vergleich dienen hier auch andere Straßen in den Ortslagen wie Lichtenberg, Bierth, Uckerath und Eulenberg.

III. zu redaktionellen Änderungen

III.1 Zissendorfer Garten

Gemäß dem aktuellen Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung hat der Zissendorfer Garten einen Gehweg. Die Aussage wird korrigiert. Der Zissendorfer Garten hat keinen Gehweg, er hat eine Mischverkehrsfläche.

Die vorstehenden Änderungen unter I bis III werden durch die beigefügte 5. Änderungssatzung in das Ortsrecht der Stadt Hennef (Sieg) aufgenommen. Die Änderung des Straßenverzeichnisses soll am 01.03.2011 in Kraft treten.

Hennef (Sieg), den 16.November 2011

Klaus Pipke
Bürgermeister

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 14.02.2011 aufgrund der §§ 7 und 41

Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.

Juli 1994 (GV NW S. 666 -SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007

(GV. NW. S. 380 ff.), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW -StrReinG NW-) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 390) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 394), folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

1. Das Straßenverzeichnis wird wie folgt ergänzt bzw. geändert

Straßen- schlüssel	Straße	Stadtteil	Straßen- art	Geh- weg	Sommer- dienst	Winterdienst
Hennef- Zentralort						
001 / 857	An der Stompeich	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 289	Eschenbachstraße	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 597	Grindskaule zwischen Heltenstraße und Hohlweg	H- Hennef	W	k.G.	X	O
001 / 597	Grindskaule (U- förmiger Rundweg Wegeparzelle 878)	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 132	Hohlweg v. Hanftalstraße bis Grindskaule	H- Hennef	W	k.G.	X	O
001 / 132	Hohlweg v. Grindskaule bis Ausbauende in östliche Richtung	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 856	Im Maisfeld	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 0808	Irisweg (Wegeparzelle 1338) v. Krokusweg bis Irisweg (Wegeparzelle 1205)	H- Hennef	W	k.G.	X	X

001 / 133	Kapellenstraße von Wingenshof bis Hanftalstraße	H- Hennef	I.V.	X.	X	O
001 / 805	Krokusweg	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 258	Kürenbergstraße	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 251	Sonnenburgstraße	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 372	Spervogelstraße	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 855	Über dem Rechen	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 375	Wolkensteinstraße	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 800	Zissendorfer Garten	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 854	Zum Höhnerfeld	H- Hennef	W	k.G.	X	X
Hennef- Aussenorte Bröl:						
055 / 408	Am Floß (Stichweg nördl. der B 478 sowie rechts v. Hüpganssiefen)	Br- Bröl	W	k.G.	X	X
Eulenberg:						
120 / 639	Berghagen (v. Priesterbergweg bis Berghagen (Wegeparzelle 14))	EU- Eulenberg	W	k.G.	X	X
120 / 540	Steinbruchstraße	EU- Eulenberg	I.V.	k.G.	X	O
120 / 582	Überholz	EU- Eulenberg	W	k.G.	X	X
Lichtenberg:						
143 / 622	Bohnenhof (zwischen Im Baumgarten und Fahrweg)	LI- Lichtenberg	W	k.G.	X	X
143 / 620	Im Baumgarten v. Einmündung Wegeparzelle 81 bis Uckerather Straße	LI- Lichtenberg	W	k.G.	X	X
143 / 619	Schieferhof (Teilstück aus Wegeparzelle 106 sowie 257 u.259)	LI- Lichtenberg	W	k.G.	X	X
143 / 627	Schleehecke	LI- Lichtenberg	W	k.G.	X	X
Oberauel:						
063 / 298	Am Altersgarten	OB- Oberauel	W	k.G.	X	X

063 /299	Am Bachgarten	OB- Oberauel	W	k.G.	X	X
063 / 301	Auf dem Bruch	OB- Oberauel	W	k.G.	X	X
063 / 304	Halberger Straße	OB- Oberauel	I.V.	X (tlw.)	X	O
063 / 305	Im Beckersburgert	OB- Oberauel	W	k.G.	X	O
063 / 306	Im Dorf	OB- Oberauel	W	k.G.	X	X
063 / 297	Im Lindenhof (v. Zur Heide bis Zum alten Kirchweg)	OB- Oberauel	W	k.G.	X	O
063 / 303	Zur Heide	OB- Oberauel	I.V.	X (tlw.)	X	O
Söven:						
036 / 710	Am Telegraph	SV- Söven	W	X	X	X
036 / 169	Blankenbacher Straße (v. Am Frohnhof bis Ausbauende)	SV- Söven	W	k.G.	X	O
036 / 181	Steinenkreuz	SV- Söven	W	k.G.	X	O
Uckerath:						
100 / 319	Am Busch	U- Uckerath	W	k.G.	X	X
100 / 072	Am Messkreuz v. Zum Siegtal bis Fußweg (Wegeparzelle 504)	U- Uckerath	W	X	X	X
100 / 315	Bierther Weg	U- Uckerath	W	k.G.	X	X
100/316	Zum Scherbusch v. B 8 bis Bierther Weg	U-Uckerath	W	k.G.	X	X

Abkürzungsverzeichnis zum Straßenverzeichnis

F	= Fußgängerweg/Fußgängerzone
W	= Wohnstraße (Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen)
I.V.	= Innerörtliche Verkehrsstraße
Ü.V.	= Überörtliche Verkehrsstraße
k.G.	= Kein Gehweg
X	= Übertragung der Straßenreinigung auf die Anlieger

- O = durchgeführt von der Stadt Hennef
- S = Reinigung von Schmutz und Unrat (Fahrbahn)
- Wi = Winterwartung Fahrbahn
- wt = tägliche Reinigung an Werktagen
- 2, 3 = Anzahl der Reinigungstage innerhalb einer Kalenderwoche, abweichend vom Grundsatz der einmaligen wöchentlichen Reinigung

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.